

# RHEINBERGER WERBEGEMEINSCHAFT e.V.

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.werbegemeinschaft-rheinberg.de](http://www.werbegemeinschaft-rheinberg.de)



Rheinberger Werbegemeinschaft e.V. · Postfach 10 13 13 · 47478 Rheinberg

Rheinberger  
Werbegemeinschaft e.V.  
Postfach 10 13 13  
47478 Rheinberg

Bitte richten Sie Ihre Anmeldungen  
bevorzugt per E-Mail an:  
[info@werbegemeinschaft-rheinberg.de](mailto:info@werbegemeinschaft-rheinberg.de)

Ansprechpartnerin:  
Vorsitzende Ulrike Brechwald  
Mobil 01 76 / 32 97 85 48

## Frühlingsfest „Rheinberg blüht auf“ am Sonntag, 29.03.2020

### Standplatz-Vertrag TRÖDEL und KUNSTHANDWERK

Vereins-, Organisations- oder Firmenname:

Name/Vorname:

Straße :

PLZ und Ort

Telefon:

E-Mail:

Warensortiment oder/und Tätigkeit etc. (möglichst detailliert)

Länge und Tiefe des Standes: \_\_\_\_\_ Stromanschluss (Ampere) \_\_\_\_\_

Trödel/Kunsthandwerk 12,- Euro pro Meter zzgl. Handlingsgebühr 5,- Euro pro Tag + 19% MwSt  
Strom = pro Tag 20,- Euro + MwSt bei Normalstrom und 40,- Euro + MwSt bei Starkstrom

Zu überweisender Gesamtbetrag: \_\_\_\_\_

Das Standgeld ist per Überweisung auf untenstehende Bankverbindung zu zahlen und wird mit der Unterschrift sofort fällig. Jeder Standbetreiber hat selbst für genügend fehlerfreies Stromkabel und Abdeckmaterial zu sorgen. Teilweise defektes oder repariertes Kabel wird nicht mit dem Stromnetz verbunden. Jeder Standbetreiber ist für die Entsorgung seines angefallenen Mülls selbst zuständig. Ansonsten werden Müllgebühren fällig, die wir mit 60,- Euro pro Sack berechnen werden.

Hiermit melden wir uns für die oben aufgeführte Veranstaltung verbindlich an. Mit der Unterschrift auf diesem Vertrag erkennen wir die umseitigen „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ der Rheinberger Werbegemeinschaft e.V. an und verpflichten uns zur Einhaltung aller Vertragspunkte. Insbesondere verpflichten wir uns, unseren Standbetrieb bis zum offiziellen Veranstaltungsende aufrecht zu erhalten. Anordnungen von Feuerwehr und Ordnungsamt sind bedingungslos Folge zu leisten. Der Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten ist Rheinberg.

Datum

Unterschrift und Stempel



## Allgemeine Vertragsbedingungen / Frühlingsfest, Stadtfest und Kastanienfest

1. Es darf nur der vom Veranstalter oder seinen Beauftragten angewiesene Platz belegt werden.
2. Jeder Teilnehmer erkennt die Anordnungen und Weisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten an. Bei Zuwiderhandlung kann Platzverbot erteilt werden.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die Teilnehmern, Ausstellern oder Dritten entstehen. Vorsorge gegen Haftungsansprüche hat jeder Teilnehmer nach eigenem Ermessen zu treffen.
4. Das Veranstaltungsgelände darf nur dann mit Fahrzeugen zum Be- und Entladen befahren werden, wenn es die Örtlichkeiten zulassen und der Veranstalter die Zustimmung gegeben hat. Die Fahrzeuge sind sofort nach Beendigung des Ladegeschäftes vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Aus versicherungstechnischen Gründen ist das Befahren der Veranstaltungsfläche in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr verboten. Auch Warenlieferungen sind in dieser Zeit nicht möglich.
5. Für ein Nichtzustandekommen der Veranstaltung, des Verbots durch Ordnungsbehörden oder durch höhere Gewalt haftet der Veranstalter nicht.
6. Für die rechtlichen Voraussetzungen, die zum Verkauf der angebotenen Waren erforderlich sind, ist jeder selbstverantwortlich. Sonderaktionen sind vorab mit dem Veranstalter abzusprechen, um Überschneidungen mit anderen Anbietern zu vermeiden (z.B. Grillen, Waffeln, etc.). Es darf nur eigene Imagewerbung betrieben werden und es dürfen nur Waren aus dem eigenen Sortiment angeboten werden.
7. Strom kann nach Anmeldung bezogen werden und wird je nach Bedarf pro Tag abgerechnet. Für Schäden, die durch Überspannung oder Stromausfall entstehen, haftet der Veranstalter nicht.
8. Der Standplatz ist vom Aussteller sauber zu halten und sauber zu verlassen. Jeglicher Müll ist mitzunehmen.
9. Waren, deren Feilbieten oder Verkauf gegen geltende Rechtsnormen verstoßen oder eine Gefährdung oder Belästigung der Besucher darstellen, sind zu unterlassen.
10. Die Standgebühr richtet sich nach der Veranstaltung und der Art der angebotenen Waren und ist vor Aufbau des Standes fällig.
11. Sofern der zugewiesene Standplatz bis spätestens 8.30 Uhr am Veranstaltungstag nicht eingenommen ist, kann er durch den Veranstalter anderweitig vergeben werden. Erstattungsanspruch besteht in diesem Fall nicht.
12. Der angemietete Standplatz darf nicht an Dritte weitervermietet werden.
13. Mit der Unterschrift des Vertrages werden die Vertragsbedingungen anerkannt und die Zahlung der Standgebühr fällig.
14. Den Anordnungen des Sicherheitspersonals und des Veranstalters ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachten der Vorgaben macht die Werbegemeinschaft von ihrem Hausrecht Gebrauch und wird die nicht ordnungsgemäß aufgebauten Stände polizeilich entfernen lassen.
15. Zuwiderhandlungen haben ein Veranstaltungsverbot zur Folge. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rheinberg.
16. Änderungen / Erweiterungen des Vertragswerkes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
17. Das Standgeld ist per Überweisung zu zahlen. Die Zahlung wird mit Unterschriftsleistung fällig bis eine Woche vor der Veranstaltung. Sollte ein Teilnehmer seine Teilnahme 1 bis 3 Tage vor der Veranstaltung absagen, muss das Standgeld trotzdem gezahlt werden.

***Mit meiner Unterschrift erkenne ich diesen Vertrag und die Weisungen des Veranstalters an. Die Kopie werde ich umgehend unterschrieben an den Veranstalter zurücksenden.***